

Regelmäßige Selbstkontrollen

Der Betreiber steigert durch regelmäßige Sicht- und Funktionskontrollen die Betriebssicherheit seiner Öllageranlage. Dazu muss der Auffangraum frei und einsehbar sein.

Sichtkontrolle

- Dichtheit der Tankanlage, der Heizöl führenden Rohrleitungen sowie der Befüll- und Lüftungsleitungen.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks.
- Risse, Setzungen, Beschädigungen oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum bei einwandigen Lageranlagen.
- Ordnungsgemäßer Zustand aller Anlagenteile (Verschraubungen gelockert o.ä.).
- Austrittsöffnung der Lüftungsleitung ist geschützt gegen Regenwasser.

Funktionskontrolle

- Optischen/akustischen Alarm testen bei doppelwandigen Lageranlagen mit Alarmfunktion.

Festgestellte Mängel müssen unverzüglich behoben werden.

Und so sind wir zu erreichen:

Kreis Recklinghausen
Vestisches Umweltzentrum
– untere Wasserbehörde –
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Tel.: 02361 53-0
Fax: 02361 53-6221

Ihre Ansprechpartner sind:

Untere Wasserbehörde – VAWS-Team

Roland Eichner
Tel.: 02361 53-6023
roland.eichner@vestischer-kreis.de

Norbert Lindberg
Tel.: 02361 53-6040
norbert.lindberg@vestischer-kreis.de

Jessica Bremer
Tel.: 02361 53-6018
jessica.bremer@vestischer-kreis.de

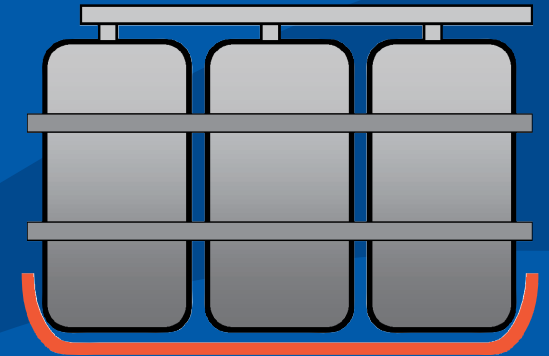
Stand: August 2009

www.vestischer-kreis.de

DAS VESTISCHE UMWELTZENTRUM
INFORMIERT

HEIZÖL

LAGERUNG MIT SICHERHEIT



UNTERE WASSERBEHÖRDE

Heizöllagerung –

Sicherheit für Eigentum und Umwelt

Durch die untere Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen werden jedes Jahr eine Vielzahl von Heizöllageranlagen vor Ort kontrolliert. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Gros dieser Anlagen in den 60iger und 70iger Jahren errichtet wurde. Bei guter Pflege – kein Problem!

Wenn's mal schief geht!

Die wenigsten Besitzer von Heizöllageranlagen sind sich darüber im Klaren, was eine Havarie (z.B. ein Überfüllschaden) für ihr Eigentum bedeuten kann und welche Folgen eine Verschmutzung des Grundwassers nach sich ziehen kann.

Neben den Schäden am eigenen Gebäude und der dauerhaften Geruchbelastung kann so ein Ölunfall eine enorme Belastung für die Umwelt bedeuten.

Heizöl – ein wassergefährdender Stoff

Da es sich bei Heizöl um einen wassergefährdenden Stoff handelt, hat der Gesetzgeber Regeln zur Lagerung festgelegt.

Es gilt die VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe). Hier sind Anforderungen an die Lagerung und auch die Betreiberpflichten geregelt.

Bei den vom Kreis Recklinghausen durchgeführten Kontrollen konnten immer wieder ähnliche Mängel festgestellt werden.

Typische Mängel:

- Fehlerhafte oder fehlende Beschichtung des Auffangraumes
- GFK-Tanks ohne Auffangraum bei Grundstücken im Wasserschutzgebiet
- Grenzwertgeber alter Bauart (vor 1984 eingebaut)
- Fehlende Hebersicherung in der Saugleitung
- Veraltetes Zweistrangsystem (Rücklaufleitung noch vorhanden)
- Unzulässige Bodeneinläufe im Brennerraum
- Querschnitt verengende Einbauten in der Lüftungsleitung (Pfeifen, Siebe)

Betreiberpflichten

Für den technisch einwandfreien Zustand und die ordnungsgemäße Funktion des Heizöltanks ist der Hausbesitzer selbst verantwortlich. Diese Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie z.B. Mieter, übertragen werden.

Kommt der Betreiber diese Pflichten regelmäßig nach, können die o.g. Mängel frühzeitig erkannt und unverzüglich behoben werden.

• Fachbetriebspflicht

Bei allen unterirdischen Anlagen und bei oberirdischen Anlagen ab einem Lagervolumen von 10.000 l gilt eine Fachbetriebspflicht.

Alle Arbeiten an Öltanks und -leitungen bei diesen Anlagen sind von gemäß § 19 I Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zugelassenen Fachbetrieben durchführen zu lassen.

• Sachverständigenprüfung gemäß VAWs¹

oberirdische Anlagen

Anlagen- volumen	Oberirdische Anlagen	
	außerhalb WSG ²	innerhalb WSG
bis 1 m ³	–	–
1 m ³ – 5 m ³	– vor Inbetrieb- nahme – nach wesent- licher Änderung	– vor Inbetrieb- nahme – nach wesent- licher Änderung
5 m ³ – 10 m ³	– vor Inbetrieb- nahme – nach wesent- licher Änderung	– vor Inbetrieb- nahme – nach wesent- licher Änderung – wiederkehrend alle 5 Jahre – bei Stilllegung
10 m ³ – 100 m ³	– vor Inbetrieb- nahme – nach wesent- licher Änderung – wiederkehrend alle 5 Jahre – bei Stilllegung	– vor Inbetrieb- nahme – nach wesent- licher Änderung – wiederkehrend alle 5 Jahre – bei Stilllegung

unterirdische Anlagen

Anlagen- volumen	Unterirdische Anlagen	
	außerhalb WSG	innerhalb WSG
alle Anlagen bis 100 m ³	– vor Inbetrieb- nahme – nach wesent- licher Änderung – wiederkehrend alle 5 Jahre – bei Stilllegung	– vor Inbetrieb- nahme – nach wesent- licher Änderung – wiederkehrend alle 2,5 Jahre – bei Stilllegung

¹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

² Wasserschutzgebiet

(im Kreis RE: Haltern Stausee, Haltern West, Haard, Holsterhausen/Üfter Mark, Dülmen)